

Anweisung Nr. 56  
des Staatssekretariats für Hochschulwesen  
in der Neufassung vom 26. April 1957  
- Disziplinarordnung für Studierende  
der Universitäten und Hochschulen -<sup>1</sup>

Der friedliche Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik stellt den Universitäten und Hochschulen die große Aufgabe, die Studierenden zu wissenschaftlich qualifizierten und allseitig gebildeten Persönlichkeiten mit einem hohen demokratischen Staatsbewußtsein zu erziehen. Dies verpflichtet die Studierenden zu einer mustergültigen Studiendisziplin, zur Achtung der Würde und des Ansehens der Universität (Hochschule) sowie der Sitte und Ordnung des akademischen Lebens.

§ 1

Alle Studierenden sind zur Wahrung der gesetzlichen Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik, zur Einhaltung der Studiendisziplin, zur Achtung der Würde und des Ansehens der Universität (Hochschule) sowie der Sitte und Ordnung des akademischen Lebens verpflichtet. Studierende, die gegen diese Pflicht verstoßen, machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, das entsprechend den nachstehenden Vorschriften geahndet wird.

Disziplinarverstöße

§ 2

- Als Disziplinarvergehen gelten insbesondere Handlungen, die
- a) schwere Verstöße gegen die Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik darstellen,
  - b) Anweisungen der Universitäts-(Hochschul-)organe verletzen,
  - c) grüßlich gegen die Studiendisziplin verstoßen,
  - d) das Ansehen der Universität (Hochschule) durch unmoralisches, ehrloses und taktloses Verhalten gegenüber Angehörigen der Universität (Hochschule) oder in der Öffentlichkeit schädigen, wenn sie nach Art des Einzelfalles als Disziplinarvergehen anzusehen sind.



## Disziplinarmaßnahmen

### § 3

(1) Als Disziplinarstrafen werden verhängt:

- a) Verwarnung - mündlich -,
- b) Verweis - schriftlich -,
- c) strenger Verweis, verbunden mit der Androhung der Verweisung von der Universität oder Hochschule,
- d) zeitweiliger Ausschluß vom Studium an allen Universitäten und Hochschulen der DDR,
- e) dauernder Ausschluß vom Studium an allen Universitäten und Hochschulen der DDR (Relegation).

(2) Im Zusammenhang mit der Verhängung der Disziplinarstrafen kann der Rektor teilweisen oder vollen Stipendienentzug verfügen.

## Disziplinarverfahren

### § 4

(1) Disziplinarmaßnahmen werden vom Disziplinarausschuß verfügt. Verwarnung, Verweis und strenger Verweis gemäß § 3 Absatz 1a bis c können auch vom Rektor verfügt werden. Der Rektor kann dieses Recht auf den Prorektor für Studienangelegenheiten übertragen.

In Fällen, in denen der Betreffende unter Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen der DDR oder von Weisungen der Universitäts- bzw. Hochschulorgane das Gebiet der DDR verlassen hat, kann der Rektor den Ausschluß vom Studium verfügen.

(2) Die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens sowie die rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte haben den dauernden Ausschluß vom Studium an allen Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik ohne weiteres zur Folge. Diese Maßnahme ist vom Rektor ohne Disziplinarverfahren anzuordnen.

(3) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen (jetzt für das Hoch- und Fachschulwesen) kann vor und nach Verhängung einer Disziplinarstrafe die Disziplinarbefugnis im einzelnen Fall



an sich ziehen, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach Begehen der Verfehlung. Das Staatssekretariat für Hoch- und Fachschulwesen ist an die ausgesprochene Disziplinarstrafe nicht gebunden. Die Verfügung der Disziplinarstrafe und der Maßnahmen nach § 12 Abs. 4 erfolgt nach Anhören des Rektors.

Das gleiche Recht hat das zuständige Fachministerium bei Angehörigen von Hochschulen, die ihm direkt unterstellt sind.

## § 5

(1) Der Disziplinausschuß besteht aus

1. dem Rektor als Vorsitzenden,
2. einem vom Senat für ein Jahr zu wählenden Professor als stellvertr. Vorsitzenden,
3. dem Prorektor für Studienangelegenheiten,
4. einem von der FDJ-Hochschulgruppe für ein Jahr zu ernennenden Vertreter der Studentenschaft,
5. einem von der Betriebsgewerkschaftsleitung für ein Jahr zu ernennenden Mitglied des Lehrkörpers als Vertreter der Gewerkschaft Wissenschaft,
6. dem zuständigen Dekan oder Fachrichtungsleiter,
7. dem zuständigen Seminargruppensekretär.

(2) Der Disziplinausschuß entscheidet durch Mehrheitsbeschuß. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Disziplinausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Es müssen jedoch in jedem Falle der Rektor und der Prorektor für Studienangelegenheiten bzw. ihre Vertreter an der Verhandlung teilnehmen.

(3) Zur schnellen Durchführung des Verfahrens auch bei Verhinderung eines Mitgliedes werden

1. für den stellvertretenden Vorsitzenden ein, für den Prorektor für Studienangelegenheiten zwei Mitglieder des Lehrkörpers jeweils auf ein Jahr als Vertreter vom Senat gewählt.



2. für den Vertreter der Studentenschaft von der FDJ-Hochschulgruppe und für den Vertreter der Gewerkschaft von der Betriebsgewerkschaftsleitung je ein Vertreter benannt.

Der jeweilige Dekan oder Fachrichtungsleiter wird von seinem Vertreter im Amt, der Seminargruppenssekretär von einem anderen Mitglied der Seminargruppe vertreten.

#### § 6

Wird von einem Mitglied des Lehrkörpers, dem Verwaltungsdirektor oder der Hochschulgruppe einer demokratischen Organisation ein Disziplinarverfahren unter Angabe von Gründen beantragt oder werden Tatsachen bekannt, die darauf hindeuten, daß ein Student ein Disziplinarvergehen begangen hat, so hat der Prorektor für Studienangelegenheiten den Sachverhalt zu ermitteln.

#### § 7

(1) Der Prorektor für Studienangelegenheiten hat unverzüglich alle zur Ermittlung des Sachverhalts zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen. Hierbei ist der einer Pflichtverletzung Verdächtige zu hören. Kann dieser sich nicht sogleich mündlich äußern oder erscheint er auf eine Einladung nicht, so ist er aufzufordern, in einer angemessenen Frist seine Einwände mündlich oder schriftlich vorzubringen.

(2) Der Antragsteller sowie der Dekan bzw. der Fachrichtungsleiter sind von der Einleitung der Ermittlungen zu verständigen.

(3) Nach Abschluß der Ermittlungen ist dem Rektor das für die Durchführung des Verfahrens erforderliche Untersuchungsmaterial zu übergeben.

(4) Das Disziplinarverfahren ist grundsätzlich innerhalb eines Monats seit Übergabe des Ermittlungsergebnisses an den Rektor abzuschließen.

#### § 8

(1) Ist der Student nach dem Ergebnis der Ermittlungen eines Disziplinarvergehens hinreichend verdächtig, so verfügt der Rektor die Eröffnung des Disziplinarverfahrens. Hält der Rektor nach dem



Ergebnis der Ermittlungen den Sachverhalt für genügend geklärt und eine der in § 3 Abs. 1a bis c aufgeführten Strafen für ausreichend, so verhängt er diese ohne Eröffnung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Gibt der ermittelte Sachverhalt keinen Grund zur Eröffnung des Disziplinarverfahrens, so teilt der Rektor dem Prorektor für Studienangelegenheiten und, wenn ein Disziplinarverfahren beantragt war, dem Antragsteller unter kurzer Begründung mit, daß ein Verfahren nicht eröffnet wird.

(3) In besonderen Fällen kann der Rektor ohne ein besonderes Ermittlungsverfahren sofort das Disziplinarverfahren eröffnen.

#### § 9

(1) Nach der Eröffnung des Verfahrens ist durch den Vorsitzenden unverzüglich der Termin zur Verhandlung anzuberaumen und der Beschuldigte durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung zu laden.

(2) Erscheint der Beschuldigte zum festgesetzten Termin nicht, so ist unverzüglich ein neuer Termin anzuberaumen. Erscheint er auch zum Wiederholungstermin ohne triftige Entschuldigungsgründe nicht, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Der Beschuldigte ist hierauf in der zweiten Ladung hinzuweisen.

#### § 10

(1) Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses geleitet. Über den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Der Beschuldigte kann einen Angehörigen der Universität (Hochschule) als Beistand wählen.

(3) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann Zeugen laden. Der Antragsteller kann an der Verhandlung teilnehmen.

(4) Der Verhandlung können die Universitätsangehörigen



beiwohnen. Der Disziplinarausschuß kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Universität, des Beschuldigten oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde erforderlich ist. Die Beratung des Disziplinarausschusses über die zu treffende Disziplinarmaßnahme ist geheim.

(5) Die Entscheidung ist unmittelbar im Anschluß an die mündliche Verhandlung unter Angabe der Rechtsmittel zu verkünden und danach schriftlich festzulegen.

Zur Vorbereitung einer Beschwerde hat der Betroffene das Recht, Einsicht in die schriftlich niedergelegten Entscheidungsgründe über die Disziplinarstrafe zu nehmen.

### § 11

(1) Über die Disziplinarmaßnahmen ist ein Vermerk in die Personalunterlagen des Studierenden einzutragen. Der Verweis, der strenge Verweis, der zeitweilige oder dauernde Ausschluß vom Studium werden in das Studienbuch des Studierenden eingetragen. Die Art der öffentlichen Bekanntmachung der Disziplinarmaßnahmen wird, wenn sie vom Rektor verfügt sind, von diesem, sonst vom Prorektor für Studienangelegenheiten nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses festgelegt.

(2) Hat sich der Bestrafte innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Disziplinarstrafe keiner erneuten Pflichtverletzung schuldig gemacht, so prüft der Rektor nach Ablauf der Jahresfrist, ob die Verwarnung, der Verweis oder der strenge Verweis aufgehoben werden können. Wird die Disziplinarstrafe aufgehoben, ist bei Verweis und strengem Verweis die gemäß Abs. 1 erfolgte Eintragung in die Personalunterlagen und in das Studienbuch durch Vernichtung oder Unkenntlichmachung der betreffenden Unterlagen zu löschen. Kann die Aufhebung der Disziplinarstrafe nicht erfolgen, ist jährlich eine weitere Prüfung vorzunehmen.

(3) Eine Disziplinarstrafe nach § 3 Abs. 1d kann auf Anordnung des Rektors frühestens ein Jahr nach Wiederaufnahme des Studiums in den in Abs. 1 genannten Unterlagen gelöscht werden, wenn der Bestrafte nach Rechtskraft der Disziplinarstrafe sich keiner erneuten Pflichtverletzung schuldig gemacht hat.



(4) Von allen Entscheidungen, die den zeitweiligen oder dauernden Ausschluß vom Studium aussprechen, ist dem zentralen Organ der staatlichen Verwaltung, dem die jeweilige Universität oder Hochschule untersteht, eine Ausfertigung zu übersenden. Der zeitweilige oder dauernde Ausschluß vom Studium ist darüber hinaus allen Universitäten und Hochschulen der DDR schriftlich mitzuteilen.

§ 12

(1) Ist gegen den Beschuldigten wegen derselben Angelegenheit ein Strafverfahren anhängig, so kann ein Disziplinarverfahren zwar eingeleitet, muß aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden.

(2) Ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren ist aussetzen, wenn während seines Laufes wegen der gleichen Angelegenheit gegen den Beschuldigten ein Strafverfahren anhängig wird.

(3) Endet das Strafverfahren mit einem rechtskräftigen Urteil, so sind die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils für die Entscheidung im Disziplinarverfahren bindend. Bei rechtskräftiger Verurteilung des Studierenden zu einer Freiheitsstrafe kann der Rektor ohne Durchführung eines Disziplinarverfahrens den Ausschluß vom Studium verfügen.

(4) Während des Disziplinarverfahrens und der vorhergehenden Ermittlungen und während eines Strafverfahrens kann der Rektor oder in seinem Auftrage der Prorektor für Studienangelegenheiten des Beschuldigten die Teilnahme am Lehrbetrieb untersagen, das Stipendium ganz oder teilweise entziehen sowie Hausverbot anordnen.

§ 13

(1) Gegen Disziplinarmaßnahmen, die der Rektor gemäß § 3 Abs. 1a-c selbständig trifft, können der Betroffene und der Antragsteller, gegen die Nichteröffnung eines Disziplinarverfahrens kann der Antragsteller innerhalb von einer Woche nach Verkündung der Entscheidung Beschwerde beim Disziplinarausschuß einlegen.



Der Disziplinarausschuß entscheidet endgültig.

(2) Gegen Entscheidungen, die den zeitweiligen oder dauernden Ausschluß vom Studium anordnen, können der Betroffene und der Antragsteller innerhalb einer Woche nach Verkündung der Entscheidung Beschwerde beim Staatssekretariat für Hoch- und Fachschulwesen einlegen.

(3) Gehört der Betroffene einer Hochschule an, die dem Staatssekretariat für Hoch- und Fachschulwesen nicht unmittelbar unterstellt ist, so ist die Beschwerde bei dem Ministerium oder Staatssekretariat einzulegen, dem die Hochschule direkt untersteht.

(4) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen bzw. das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat entscheidet endgültig.

(5) Die Beschwerde ist zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Schlußbestimmungen

##### § 14

Die Disziplinarordnung gilt auch für ausländische Staatsbürger. Disziplinarverfahren gegen Ausländer können nur nach Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen eingeleitet werden. Zeitweiliger oder dauernder Ausschluß vom Studium darf gegen Ausländer nur mit Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen verfügt werden.

##### § 15

Diese Disziplinarordnung ist auf Fernstudenten und Gasthörer entsprechend anzuwenden.

##### § 16

Diese Neufassung der Disziplinarordnung für Studierende gilt ab 15. Mai 1957

1967!  
F. d. R. d. A.: Winkler

7.7.69

